ERSTE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1974

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

(74/166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht [1], geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates vom 24. April 1972 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen spätestens zum 31. Dezember 1973 zu treffen. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Vorschriften erlassen — oder sind im Begriff, dies zu tun —, um sich der Richtlinie insoweit anzupassen, als es die Beseitigung der Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen erfordert, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben.

Die nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten haben am 12. Dezember 1973 ein Übereinkommen entsprechend den Grundzügen des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie vom 24. April 1972 geschlossen. Dies hat die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten festgestellt. Das für unbegrenzte Zeit abgeschlossene Übereinkommen ist mit einer Frist von zwölf Monaten kündbar.

Infolgedessen sind die Voraussetzungen erfüllt — oder werden in Kürze erfüllt sein —, damit die Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zueinander die Kontrolle der Haftpflichtversicherung beseitigen können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 15. Mai 1974 an verzichtet jeder Mitgliedstaat auf ein Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im europäischen Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben und die unter das von den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten am 12. Dezember 1973 abgeschlossene Übereinkommen fallen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 162; Berichtigung im ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1973, S. 29.